

Beglaubigte Abschrift

AN 1 S 22.30162



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

alias N , geb. 1997
alias A , geb. 1996
alias N , A , geb. 1996

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem AsylG
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 1. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Zahn

ohne mündliche Verhandlung

am 8. April 2022

folgenden

Beschluss:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Ziffer 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. März 2022 (Az. 8179444 - 439) wird angeordnet.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist iranischer Staatsangehöriger. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) vom 28. März 2017 (Az. 6273244 - 439) wurde ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Auf den Inhalt dieses Bescheides wird Bezug genommen.

Mit Berufungsurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 16. Dezember 2020 (Az. JKIII Ns 653 Js 66967/19 jug), rechtskräftig seit 24. Dezember 2020, wurde der Antragsteller wegen eines sexuellen Übergriffs und der sexuellen Belästigung in fünf Fällen, in einem Fall in Tatmehrheit mit Körperverletzung, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten auf Bewährung verurteilt.

Mit Schreiben des Bundesamtes vom 26. Januar 2022 wurde der Antragsteller zum beabsichtigten Widerruf der Flüchtlingseigenschaft angehört.

Mit Bescheid vom 23. März 2022 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 28. März 2017 zuerkannte Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1). Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Ziffer 2). In Ziffer 3 wurde festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Iran vorliegt. Auf den Inhalt dieses Bescheides, der am 25. März 2022 als Einschreiben zur Post gegeben wurde, wird Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid ließ der Antragsteller mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 31. März 2022, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach eingegangen per besonderem Anwaltspostfach am gleichen Tag, Klage erheben (AN 1 K 22.30163) und gleichzeitig beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schreiben vom 4. April 2022,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte, auch im Verfahren AN 1 K 22.30163, die beigezogenen Behördenakten und die Sachverhaltsdarstellung im angefochtenen Bescheid Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist insbesondere statthaft. Gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG hat eine Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes, mit der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft widerrufen worden ist, dann keine aufschiebende Wirkung, wenn das Bundesamt nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG

abgesehen hat. Das Gericht der Hauptsache kann daher gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen, wenn die vom Gericht vorzunehmende umfassende Abwägung der Interessen des Antragstellers und des Antragsgegners ergibt, dass im konkreten Einzelfall das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entscheidung hinter dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers zurückzustehen hat. Von einem Überwiegen der privaten Interessen des Antragstellers ist dabei regelmäßig auszugehen, wenn eine summarische Überprüfung der Sach- und Rechtslage ergibt, dass die Klage in einem entsprechenden Hauptsacheverfahren voraussichtlich Erfolg haben wird.

Bei summarischer Prüfung ist davon auszugehen, dass sich Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides voraussichtlich als rechtswidrig erweisen und die Klage daher Erfolg haben wird.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Auch wenn die in dem auf Seite 4 des Bescheides angeführten Gründe insofern missverständlich sind („... weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lässt ...“), so ist wohl dennoch davon auszugehen, dass sich der Grund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Verfolgung im Iran wegen der von dem Antragsteller behaupteten Konversion zum Christentum) nicht in der Sache geändert hat; hierfür sind jedenfalls keine Anhaltspunkte ersichtlich, zumal der Antragsteller eine Bescheinigung der Kirche Z vom 23. März 2021 (Bl. 60 der elektronischen Behördenakte) vorgelegt hat, in der ausgeführt wird, dass er aktives Mitglied der Kirchengemeinde sei, regelmäßig an den Gemeindegottesdiensten teilnehme, sich in der Kontaktgruppe „ „ engagiere und ein Patenamts übernommen habe. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass seine Verbundenheit zur Gemeinde und zum christlichen Glauben für kirchliche Standards außergewöhnlich hoch sei.

Bei summarischer Prüfung ist auch davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG nicht erfüllt sind.

Es ist bereits fraglich, ob der Anwendungsbereich dieser Vorschrift eröffnet ist, nachdem viel dafür spricht, dass bei völker- und europarechtskonformer Auslegung der Norm zu fordern sein

dürfte, dass die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe durch eine Einzelstrafe erreicht wird und eine Gesamtstrafe insofern nicht ausreicht (VG Freiburg, B.v. 8.8.2019 – A 14 K 2915/19 – juris Rn. 2 ff. m.w.N.). Für die abgeurteilten Taten wurden im Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 16. Dezember 2020 Einzelstrafen von neun Monaten, sieben Monaten, sechs Monaten sowie für weitere drei Einzelhandlungen jeweils eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen ausgesprochen und hieraus eine Gesamtstrafe von einem Jahr und drei Monaten gebildet, so dass keine der Einzelstrafen die von dem Gesetz erforderliche Schwelle von einem Jahr überschreitet.

Letztendlich kann diese Frage aber offenbleiben, denn auch wenn man vom Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG ausgeht – wobei aber angesichts der Tatsache, dass eine Bewährungsstrafe ausgesprochen wurde, das Vorliegen einer konkreten Gefahr fraglich ist – so liegt jedenfalls ein Ermessensfehler vor, der voraussichtlich zur Aufhebung von Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides führen wird. In die Ermessenserwägungen wurde lediglich miteinbezogen, dass der Antragsteller in Deutschland unter gesicherten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Völlig außer Acht gelassen wurde dagegen die Tatsache, dass der Antragsteller lediglich zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde, der Entscheidung also die Erwartung zugrunde lag, dass der Antragsteller künftig keine Straftaten mehr begehen werde. Gerade der Gesichtspunkt, dass eine Bewährungsstrafe ausgesprochen wurde, spricht bei der Ermessensausübung zunächst klar gegen die Anwendung von § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG (Dollinger in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 60 AufenthG Rn. 63). Auch wenn ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen exhibitionistischer Handlungen gegen den Antragsteller mit einer Verfügung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vom 4. Januar 2021 nach § 154 Abs. 1 StPO gerade im Hinblick auf die erfolgte Verurteilung eingestellt wurde, so ist die Strafaussetzung zur Bewährung ein maßgeblicher Gesichtspunkt, der in die Ermessenserwägungen einzustellen gewesen wäre. Der streitgegenständliche Bescheid verhält sich dazu jedoch nicht weiter. Auf Grund dieses Ermessensdefizits ist von der Rechtswidrigkeit von Ziffer 1 des Bescheides vom 23. März 2022 auszugehen, so dass insofern die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

gez.
Zahn

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

Ansbach, den 8. April 2022
Finsterer
als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
-ohne Unterschrift gültig-

